GEMEINDE MOORMERLAND
Landkreis Leer

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. N 24

im OT. Neermoor

Präambel :

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden Festsetzungen als Satzung beschlossen.

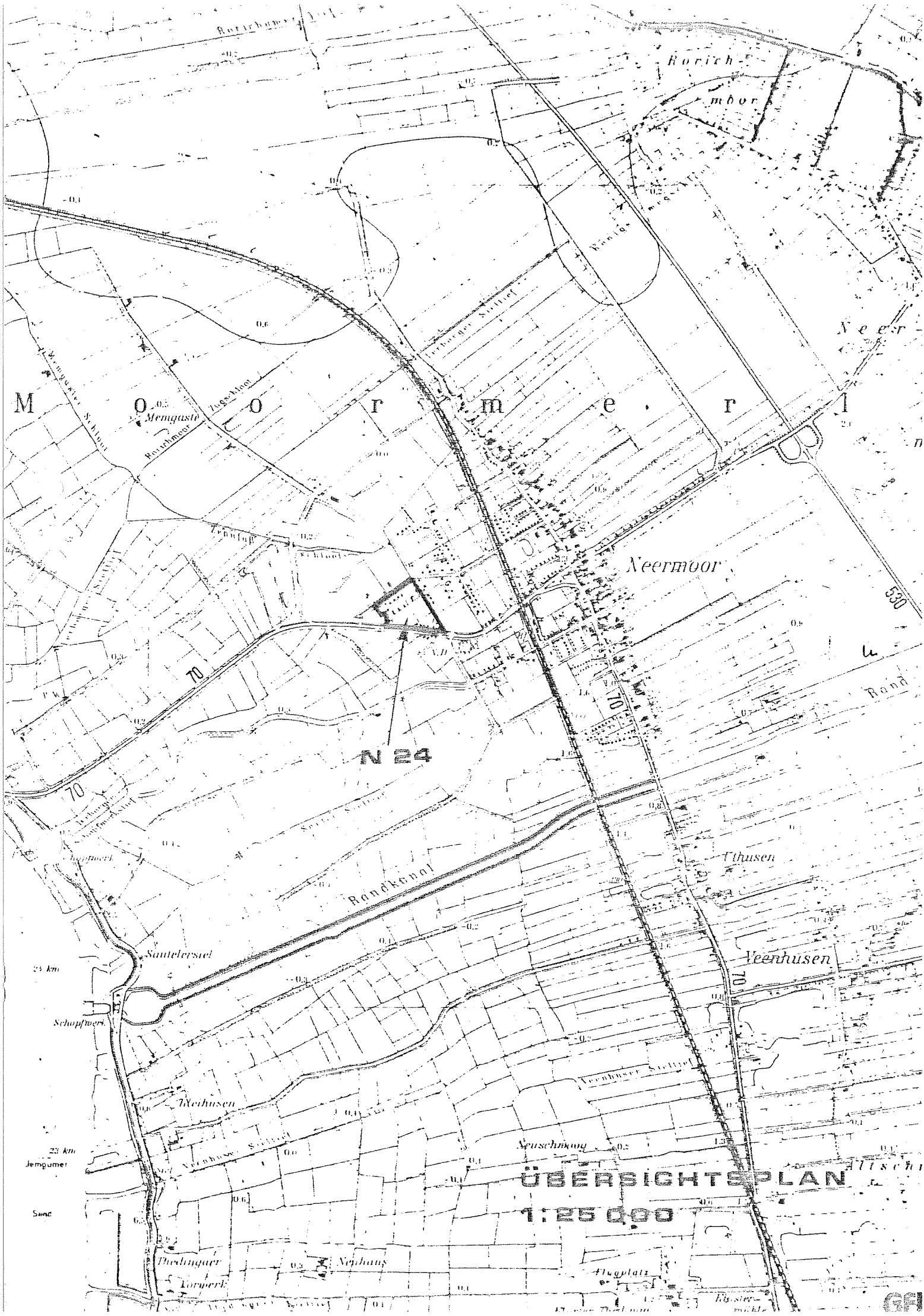
1. Sichtdreiecke; 2. Nebenanlagen; 3. Umwandlung in allgemeine Zulässigkeit; 4. Schallschutz an der B 70; 5. Pflanzgebot.

Moormerland, den 04.08.1982

(Siegel)

Bürgermeister

Gemeindedirektor


M o o r m e r l
Neermoor
N 24
Randkanal
Veenhusen
Rhauderfehn
Jemgumer
ÜBERSICHTSPLAN
1:25 000

1. Allgemein

1.1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

im Nordwesten	durch die Straße "Lütjenweg"
im Nordosten	durch das Meedlandschloot
im Süden	durch die Bundesstraße 70 bis an den westlichsten Meßpunkt des Flurstückes 246
im Südwesten	vom westlichsten Meßpunkt des Flurstückes 248 (an der B 70) quer durch das Flurstück 249 bis an den Meßpunkt an der Straße Lütjenweg, der ca. 40 m von der B 70 entfernt liegt.

Gemäß der Forderung des Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) ist auf die Ausweisung der WA-Gebiete nördlich und westlich des Fuhrunternehmens (auf dem Flurstück 247/2) im Hinblick auf die Schallimmissionen zu verzichten.

Da aber das GAA die Darstellung "Allgemeines Wohngebiet" für den bereits bebauten Teil des Baugebietes N 24 (beiderseits der Herderstraße) nicht insoweit beanstandet hat, daß auf eine Ausweisung ebenfalls gänzlich verzichtet werden sollte, wird der Plan derart geändert, daß die Planteile, auf dessen WA-Ausweisung lt. GAA verzichtet werden sollte, aus dem Geltungsbereich ausgeklammert werden. Dieses bezieht sich auf die Flurstücke 247/1, 247/2, 248, 249 und 250. Um damit das Problem der Schallimmission auch auf die vorhandenen im Baugebiet N 24 enthaltenen WA-Gebiete nicht völlig außer acht zu lassen, hat der Abwägungsprozess innerhalb der Beratungen der Gemeinde zu dem Ergebnis geführt, daß für den nunmehr ausgeklammerten Planbereich ein weiterer Bebauungsplan aufgestellt wird, um in jedem Fall einer Beeinträchtigung des vorhandenen WA-Gebietes durch geeignete planerische Festsetzungen entgegenwirken zu können. Es ist beabsichtigt, den neuen Bebauungsplan bereits zum Beginn des Jahres 1982 in Angriff zu nehmen.

Danach liegen innerhalb der Fläche des oben beschriebenen ca. 5,6 ha großen Geltungsbereiches folgende Flurstücke der Flur 19 tlw. Gemarkung Neermoor:

234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265.

1.2 Aufstellungsbeschluß

Der Aufstellungsbeschluß ist vom Rat der Gemeinde Moormerland am 26.05.1980 gefaßt worden.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Dieses Verfahren wird nach dem BBauG in der novellierten Fassung vom 06.07.1979 durchgeführt.

Die Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung ((BauNVO)), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 und den zwischenzeitlichen Änderungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dagegen gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes noch in der Form der Veröffentlichung vom 19.01.1965.

1.4 Bindungen aus dem Bestand

Innerhalb des Planbereichs

Das Gelände ist eben; topografische Einschränkungen, Natur-, Kultur-, Bau- oder Bodendenkmale bestehen nicht.

Der Planbereich zwischen Lütjenweg und Herderstraße sowie im Osten längs der B 70 ist größtenteils bebaut. Vorherrschend sind eingeschossige Einfamilienhäuser.

Die unbebauten Flächen liegen als Brachland bzw. Weideland vor.

Da Abrisse von Bausubstanz nicht notwendig sind und die Gemeinde nach positiven Vorverhandlungen den Erwerb privatrechtlich tätigen will, ist nach Nennung der Gemeinde eine Darlegung der Grundsätze für soziale Maßnahmen (Sozialplan) nach § 13 a BBauG nicht erforderlich.

Bei ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden besteht lt. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 Meldepflicht. Meldungen sind an die "Ostfriesische Landschaft" in Aurich zu richten.

Außerhalb des Planbereichs

Im Osten grenzt ein Wohngebiet mit überwiegender Einzelhausbebauung an den Planbereich an. Dieses Baugebiet wird im Süden, wie auch dieser

Bebauungsplan Nr. 24 von der B 70 tangiert. Im Norden grenzt entlang der Straße Lütjenweg eine Wohnbebauung sowie im Anschluß eine größere öffentliche Grünfläche mit Badesee an. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich auf dem Flurstück 247/2 ein Fuhrunternehmen.

2. Erfordernis der Planung

Das Erfordernis der Planung ergibt sich aus der vermehrten Nachfrage nach Wohnbauland innerhalb der Gemeinde. Die weitere geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes, wird hiermit garantiert.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

3.1 Auf Grund der gleichzeitigen Durchführung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde werden dort die Festsetzungen des Bebauungsplanes gleichlautend dargestellt und dem Bauleitplanverfahren unterworfen.

Im z. Zt. gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist ein großer Teil des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes noch nicht als Baufläche enthalten. Entsprechend dem Beratungsstand zur Änderung des Flächennutzungsplanes soll dieser Bereich als "Allgemeines Wohngebiet" aufgenommen werden.

In verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde drängte die Notwendigkeit zur Baulandbereitstellung - und in diesem Falle auch bereits dessen Vorhaltung von Seiten der Kommune - so sehr, daß die Anwendung des Parallelverfahrens gemäß § 8 (3) BBauG hier als notwendig und einzige Möglichkeit angesehen wird.

Diese Situation hatte sich insbesondere aus dem Umstand ergeben, daß der Flächennutzungsplan (Erstaufstellung nach Gemeindereform) bereits vor Genehmigung vorlag, als zum Zeitpunkt der Vorprüfung festgestellt wurde, das 9 Teilblätter in Randlagen (Deutsche Grundkarten) nicht ins Verfahren einbezogen worden waren. Aus der Nachholung dieses Teilverfahrens ergab sich eine Verzögerung, die sich nachteilig auf das Verfahren der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und damit die Aufstellung von Bebauungsplänen und die Bereitstellung von Bauland auswirkte.

4. Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 9 BBauG)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 30 BBauG als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt. Anregungen und Bedenken aus der Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BBauG vom Ortstermin vom 22.04.1981 konnten insofern teilweise berücksichtigt werden, als im Planbereich eine geänderte Erschließung berücksichtigt wird. Die Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange (gem. § 2 (5) BBauG) führten auch zu verschiedenen Planergänzungen und -änderungen.

Soweit bei dem vorhandenen Baubestand Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorliegen, werden diese als gegeben übernommen und sind als Ausnahme gemäß § 31 (1) BBauG zulässig. Bei Durchführung von Neu-, Um- und Ausbauten sind jedoch die Festsetzungen des Bebauungsplanes maßgebend (unter Nr. 3 der TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN).

4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt:

WA = Allgemeines Wohngebiet.

Die Wahl des Allgemeinen Wohngebietes ist dadurch begründet, daß die vorliegende Nutzung überwiegend eine Wohnnutzung ist. Zudem hat das benachbarte Wohngebiet eine gleichartige Nutzung vorzuweisen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die höchstzulässige Geschoßzahl wird im Allgemeinen Wohngebiet auf 1 Vollgeschoß plus 1 Dachgeschoß begrenzt. Damit ist gemeint, daß über die normalerweise nach NBauO zu 2/3 der erdgeschossigen Grundfläche zulässigen Nutzung des Dachgeschosses auch eine das 2/3 Maß übersteigende Ausnutzung ermöglicht werden soll.

Im WA-Gebiet wird als Maß der baulichen Nutzung als Obergrenze die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) 0,3 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,4 gewählt.

4.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen

Zwingende Baulinien sind nicht festgesetzt worden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind so bemessen, daß eine ausreichende Variabilität der Gebäudestellung - z.B. nach Lage der Straße, zur Himmels- und Windrichtung - möglich ist.

Für das Allgemeine Wohngebiet wird entsprechend der bestehenden Besiedlung die offene Bauweise festgesetzt.

Garagen gemäß § 12 BauNVO und die Nebenanlagen im Sinne von § 12 (1) NBauO sind in den nicht überbaubaren Bereichen gemäß § 12(6) und § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen; davon ausgenommen sind Einfriedungen. Deren Zulässigkeit nach NBauO wird durch den Bebauungsplan nicht berührt.

Dagegen sind die nach § 14 (2) BauNVO der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Wasser dienenden Nebenanlagen als Ausnahme auch ohne Festsetzungen im Plangebiet zulässig (Ziffer 2 der TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN).

4.4 Verkehrsflächen

An der südlichen Geltungsbereichsgrenze tangiert die Kirchstraße (Bundesstraße 70) das Plangebiet. Die einzige Straße, die aus dem Baugebiet auf die B 70 einmündet, ist die verlängerte Führung der Freiligrathstraße. Die bereits vorhandene Anbindung wird somit weiterhin genutzt. Die Herderstraße erhält bis zur Haus-Nr. 15 eine Gesamtbreite von 5,5 m, das Reststück erhält eine Breite von 4,5 m. Die Fahrzeuge der Müllabfuhr bedienen die Häuser in diesem Teilbereich der Herderstraße ohnehin vom Lütjenweg aus.

Die Verbindungen der Herderstraße und der verlängerten Freiligrathstraße mit dem übrigen nordöstlichen Teilstück der Freiligrathstraße bestehen lediglich in Form eines Rad- und Gehweges.

Die überwiegende Erschließung des Gebietes wird durch die Freiligrathstraße mit den anschließenden Wohnstraßen "A" und "B" ermöglicht. Die Breite der Freiligrathstraße ist mit 7,5 m und die der Planstraßen (Stichstraßen) "A" und "B" mit jeweils 5,5 m festgesetzt. Durch die Ausweisung von Wegen, die ausschließlich den Radfahrern und Fußgängern vorbehalten sind, ist eine ausreichende fußläufige Erschließung innerhalb des gesamten Geltungsbereiches gegeben.

Alle Stichstraßen haben am Ende einen Wendeplatz mit einem Radius von 18,0 m

Aufgrund einer Forderung des Straßenbauamtes ist längs der B 70 ein Zugangs- und Zufahrtsverbot festgesetzt. Für vorhandene Zufahrten besteht Bestandsschutz.

Sichtdreiecke sind gemäß § 9 (1), Nr. 10 BBauG und Ziffer 1 der TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN abgesichert.

Die Abmessungen der Sichtdreiecke sind gewählt worden nach den Richtlinien für den Ausbau von Stadtstraßen.

Der Anordnung des Straßenbauamtes gemäß wird das Sichtdreieck an der Ecke Freiligrathstraße/B 70, in Richtung Terborg, bis an das Gelände Kirchstraße 61 festgesetzt.

4.5 Anlagen für den ruhenden Verkehr

Im gesamten Geltungsbereich sind Einstellplätze bzw. Garagen für private Pkw auf dem eigenen Grundstück zu schaffen.

Bei Neubauten oder genehmigungspflichtigen baulichen Nutzungsänderungen wird die Auflage zur Schaffung von privaten Stellplätzen innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens bemessen.

Für den öffentlichen ruhenden Verkehr sind Parkstände im Straßenraum innerhalb des Geltungsbereiches eingeplant. Die genaue Anordnung und Plocierung erfolgt beim Ausbau der Straßen unter dem Aspekt der Verkehrsberuhigung und wird daher hier im Plan nicht näher dargestellt.

4.6 Pflanzgebot

Um die zu erwartende Neubebauung wirksam gegenüber der im Süden verlaufenden Bundesstraße 70 abzuschirmen, sind gem. § 9 (1) Nr.25 a die im Plan entsprechend gekennzeichneten Flächen mit standortgerechten Laubbäumen und -gehölzen zu bepflanzen und zu erhalten (siehe auch unter Ziffer 5 der TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN). In Frage kommen in diesem Zusammenhang beispielsweise folgende Laubbaumarten:

Aschweide,
Eberesche,
Erle,
Faulbaum,
Haselnuß,
Vogelkirsche und
Eiche,

die mit blühenden Gehölzen vermischt angeordnet werden können.

4.7 Grünflächen

Spielplätze

Gemäß dem Nds. Spielplatzgesetz vom 06.02.1973 ist im Einzugsbereich von 400 m innerhalb eines Bebauungsplanes ein Kinderspielplatz einzuplanen. Die Größe ergibt sich aus den Geschoßflächen, wobei 2 von Hundert der zulässigen Geschoßflächen oder mindestens 300 m^2 als Fläche in Frage kommen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 ist an zentraler Stelle ein rd. 600 m^2 großer öffentlicher Spielplatz ausgewiesen. Durch die gute fußläufige Erschließung des Planbereiches gilt seine Erreichbarkeit als optimal.

Im Falle eines Baues von mehr als 2 Wohnungen je Baugrundstück ist ein Kleinkinderspielplatz von mindestens 30 m^2 bzw. mindestens 3 v.H. der zulässigen Geschoßfläche auf dem Grundstück anzulegen.
Im Falle einer Baudurchführung einer größeren Anzahl von Wohngebäuden kann der Kleinkinderspielplatz auch gemeinschaftlich bis zu einer Entfernung von höchstens 100 m erstellt werden.

Kleinkinderspielplätze sind daher im Plan nicht dargestellt worden.

4.8 Wasserflächen

Gemäß der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes wird das bislang katasteramtlich mit "Zehnfußschloot" bezeichnete Gewässer II. Ordnung nunmehr als "Meedlandschloot" bezeichnet.

Die Abstände der Bebauung zum Gewässer II. Ordnung (Meedlandschloot) werden mit 10 m festgesetzt. Satzungsgemäß sind diese Flächen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Darüber hinaus gilt die Freihaltung (Offenhaltung) aller vorhandenen Gräben bis zur Fertigstellung des neuen Entwässerungssystems.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluß an das Netz des Wasserversorgungsverbandes gesichert. Das Gebiet wird im Trennsystem über die gemeindliche Kläranlage entsorgt.

5.2 Oberflächenwasser

Anfallendes Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu fassen und dem Kanal/dem Vorfluter zuzuleiten.

5.3 Abfallbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis. Es besteht Anschlußzwang lt. Satzung.

5.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung der Mittelspannung des Plangebietes ist durch Anschluß an das vorhandene Stromversorgungsnetz der EWE gesichert.

Gemäß einer Forderung des Stromversorgungsunternehmens wird eine kleine (3,0 x 3,0 m) Fläche für ein Trafohäuschen, am Ende der Freiligrathstraße auf dem Flurstück 246 mit einem Abstand von 5,0 m zur Straße, im Plan festgesetzt.

5.5 Erdgasversorgung

Nach Angaben des Energieversorgungsunternehmens EWE kann bei genügender Abnahme zukünftig Erdgas installiert und geliefert werden.

5.6 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt über Tiefbrunnen.

6. Heizöllagerung

Hinsichtlich der Heizöllagerung wird auf die einschlägigen Richtlinien verwiesen. Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 21.01.1971, Lagerverordnung - VLwF - Nds. GVBl. 5.5; siehe auch Durchführungsbestimmungen zur Lagerverordnung - LVwF vom 10.05.1971 - Nds.MBl. Nr. 22.5.701).

7. Immissionsschutz (Schallschutzmaßnahmen)

a) Auf die Ausführungen unter Pkt. 1.1 der Begründung in Bezug auf die Emissionen des westlich liegenden Gewerbebetriebes (Fuhrunternehmen) wird hingewiesen.

b) Der Bebauungsplan N 24 grenzt im Süden an die B 70. Der hier entstehende Verkehrslärm wird auf die Wohnbebauung einwirken, sofern keine Schallschutzmaßnahmen getroffen werden. Aufgrund der Platzverhältnisse und bereits bebauter Grundstücke kann ein aktiver Schallschutz (Lärmschutzwall, -wand usw.) nicht gefordert werden.

Gemäß Nr. 4 a der Textlichen Festsetzungen sind bei Neubauten passive Schallschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzfenster) vorzusehen.

Für den benachbarten (im Osten) Bebauungsplan N 13 gelten gleichlautende Bestimmungen, die einem vorliegenden schalltechnischen Gutachten entnommen wurden. Darüber hinaus wird im vorliegenden Plan N 24 aufgrund bereits bestehender Wohnbebauung die Festsetzung derart ergänzt, daß auch beim Umbau Schallschutzfenster zu verwenden sind (unter Nr. 4 b der Textl. Festsetzungen). Das alles bezieht sich auf einen 50 m tiefen Streifen längs der B 70, der im Plan entsprechend gekennzeichnet ist.

8. Städtebauliche Werte

Fläche des Geltungsbereiches (Bruttobauland)	rd. 5,61 ha	100 %
Flächen für Straßen A + B, Wege I - III	rd. 0,45 ha	8,02 %
Fläche für Spielplatz	rd. 0,06 ha	1,07 %
Nettobauland	rd. 5,10 ha	90,91 %

9. Kosten

Die der Gemeinde bzw. den Bauwilligen durch die Erschließung der im Baugebiet gelegenen Grundstücke entstehenden Kosten werden zum Zeitpunkt der Planaufstellung auf rd. DM 454.000 geschätzt.

Grunderwerb Verkehrs- und Grünflächen	DM 50.000,--
Straßenausbau: Planstraße A + B und Wege I - III incl. SW-Kanal und RW-Kanal	DM 404.000,--
	DM 454.000,--

(ohne Einrichtungskosten von Grünflächen)

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge und Anliegerbeiträge nach dem geltenden Recht.

Der Mindestbeitrag der Gemeinde Moormerland an dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand gemäß § 129 (1) BBauG beträgt 10 % der Kosten.

10. Finanzierung

Die gemäß § 129 BBauG von der Gemeinde zu tragenden 10 % des Erschließungsaufwandes sind mit der Haushalts- und Finanzierungsplanung der Gemeinde abgestimmt

11. Verwirklichung

Die Gemeinde beabsichtigt, Maßnahmen zur Erschließung des Bebauungsplanes unmittelbar nach Genehmigung des Planes in Angriff zu nehmen.

Vorstehende Begründung gehört nicht zum Inhalt des Bebauungsplanes und hat nicht den Charakter von Festsetzungen, die nur im Bebauungsplan enthalten sind. Sie sind durch Zeichnung, Farbe und Text dargestellt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.05.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 13.04.81 ortsüblich bekanntgemacht.

Moormerland, den 04.08.1982 Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Gesellschaft für Landeskultur GmbH, Bremen.

Bremen, den 10.03.1982

Planverfasser

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.10.81 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.11.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.11.1981 bis 10.12.1981 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Moormerland, den 04.08.82 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 22.03.82 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Moormerland, den 04.08.82 Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Ldkr. Leer (Az.: IV/61-600/9.) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen~~/~~mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/~~teilw. genehmigt~~.
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

~~Moormerland~~ Leer, den 18.07.1984 Landkreis Leer - Der Oberkreisdir.

Genehmigungsbehörde

L.S. I.A. Ger. Scherrermann

Unterschrift

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom
(Az.:.....)aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung
am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom
bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am
ortsüblich bekanntgemacht.

Moormerland, den
Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 17. SEPT. 84
im Amtsblatt FÜR DEN LANDKREIS LEER
bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 17. SEPT. 1984 rechtsverbindlich
geworden.

Moormerland, den 21. SEPT. 84
Gemeindedirektor i. V.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Moormerland, den
Gemeindedirektor